

Tit. A.II.5.1.4 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

Tit. A.II.5 – Beitragstragung -> Tit. A.II.5.1 – Beschäftigte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.5.1.4 RdSchr. 97h – Personen im [jetzt] Freiwilligendienst

[jetzt] Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV hat der Arbeitgeber die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des [jetzt] JFDG oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem BFDG leisten, allein zu tragen. . .